

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1840**

15 (13.9.1840)

# Verordnungs-Blatt

der

## Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 13. September 1840.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog v. Zähringen.

Auf den Vortrag Unserer Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

**Einziger Artikel.**

Der Betrieb der vollendeten Eisenbahnstrecken wird Unserem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, welches denselben durch die Oberpostdirection besorgen zu lassen und sich in technischer Hinsicht des Beiraths der mit dem Bau der Eisenbahn beauftragten Stelle zu bedienen hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. August 1840.

**L e o p o l d.**

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Büchler.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die Errichtung von Eisenbahn-Stationen in den Städten Mannheim und Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Beschlusses aus Großherzoglichem Staatsministerium, vom 31. August 1840. Nro. 1534. die Errichtung zweier Eisenbahnstationen in den Städten Mannheim und Heidelberg und einer Zwischenstation in Friedrichsfeld anzuordnen geruht. Der Tag der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Mannheim und Heidelberg wird durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 31. August 1840.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

vdt. v. Meysenbug.



Nro. 6979.

Vorstehende hohe Verordnungen werden hiermit zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.  
Karlsruhe den 8. September 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 6980.

Die Eröffnung der Eisenbahn betreffend.

Nachdem die erste Section der Großherzoglichen Eisenbahn, nemlich die Strecke von Mannheim nach Heidelberg soweit vollendet ist, daß sie dem öffentlichen Verkehr überlassen werden kann, so wird solche Samstag den 12. Sept. dem Publikum eröffnet werden.

Bis auf Weiteres werden einstweilen täglich folgende Fahrten zwischen Heidelberg und Mannheim stattfinden:

Abgang von Heidelberg	Abgang von Mannheim
I. Fahrt um 6 Uhr Morgens	I. Fahrt um 7 Uhr Morgens
II. " " 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags	II. " " 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags
III. " " 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags	III. " " 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags
IV. " " 4 Uhr Abends	IV. " " 5 Uhr Abends.

Die Bahnstrecke zwischen Heidelberg und Mannheim wird bei sämtlichen Fahrten ungefähr in 30 Minuten zurückgelegt.

Auf der Zwischenstation Friedrichsfeld wird sowohl bei den Fahrten von Heidelberg, als von Mannheim, jedesmal einige Minuten angehalten, um Reisende abzusetzen und aufzunehmen. Die Ankunft der Züge erfolgt daselbst ungefähr 12 Minuten nach der Abfahrt von den Hauptstationen.

Bis zu gewärtigender Vermehrung der Transportmittel sieht sich die Administration genöthigt, diese Fahrten vorläufig nur auf den Transport von Personen und ihres Gepäcks, so wie die Annahme der Ersteren auf die Zahl der vorhandenen Plätze beschränken zu müssen.

Im Uebrigen wird auf die gleichzeitig öffentlich bekannt gemachten Tarife und Reglements verwiesen.

Carlsruhe den 8. September 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.



Nro. 6981.

## Die Eröffnung der Eisenbahn betreffend.

Unter Bezugnahme auf die unterm Heutigen Nro. 6980. erlassene Bekanntmachung wegen Eröffnung der Eisenbahn, wird anmit der nachstehende Tarif, so wie das Reglement für die Reisenden bekannt gemacht.

Karlsruhe den 8. September 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

**Tarif**

für Reisende und deren Gepäck auf der Großherzoglichen Eisenbahn.

**Personen-Taxen**

Von	Für eine Person.						Für eine Wagenabtheilung.					
	I. Wagenklasse		II. Wagenklasse		III. Wagenklasse und Oberplätze		I. Wagenklasse zu 8 Plätzen		II. Wagenklasse zu 10 Plätzen		III. Wagenklasse zu 10 Plätzen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Heidelberg												
nach Mannheim	—	48	—	30	—	18	6	24	5	—	3	—
nach Friedrichsfeld.	—	24	—	15	—	9	3	12	2	30	1	30
Mannheim												
nach Heidelberg	—	48	—	30	—	18	6	24	5	—	3	—
nach Friedrichsfeld.	—	24	—	15	—	9	3	12	2	30	1	30
Friedrichsfeld												
nach Mannheim	—	24	—	15	—	9	3	12	2	30	1	30
nach Heidelberg	—	24	—	15	—	9	3	12	2	30	1	30



## Gepäck-Taxen.

Von	Uebergewichtstage		Garantietage	
	für das 40 Pfund übersteigende Gewicht des Reisegepäcks.		für das zu höherem Werth versicherte Reisegepäck.	
Heidelberg		fl. kr.		fl. kr.
nach Mannheim .	für jede 10 Pfund und darunter	— 4	für jede 100 fl. Werth- angabe und darunter	— 3
nach Friedrichsfeld.	für jede 20 Pfund und darunter	— 4	für jede 100 fl. Werth- angabe und darunter	— 2
Mannheim				
nach Heidelberg .	für jede 10 Pfund und darunter	— 4	für jede 100 fl. Werth- angabe und darunter	— 3
nach Friedrichsfeld.	für jede 20 Pfund und darunter	— 4	für jede 100 fl. Werth- angabe und darunter	— 2
Friedrichsfeld				
nach Mannheim .	für jede 20 Pfund und darunter	— 4	für jede 100 fl. Werth- angabe und darunter	— 2
nach Heidelberg .	für jede 20 Pfund und darunter	— 4	für jede 100 fl. Werth- angabe und darunter	— 2

## Bemerkungen.

- 1) Kindern unter vier Jahren, welche von Reisenden mitgenommen werden, ist die freie Mitfahrt gestattet, wenn kein besonderer Raum auf dem Wagensitz durch sie eingenommen oder keine sonstige Belästigung der Reisenden verursacht wird. Kinder über vier Jahre haben die volle Personentaxe zu bezahlen.
- 2) Den Inhabern einfacher Wagenabtheilungen ist ausser der oben berechneten Personenzahl noch die Mitnahme von 2 oder 3 Unerwachsenen innerhalb des zugewiesenen Wagenraums gestattet.  
Bei den Wagen zweiter und dritter Classe werden auch doppelte Abtheilungen abgegeben. Diese werden zu 20 Personen berechnet und den Inhabern derselben wird verhältnismässig dieselbe Berechtigung gewährt, wie bei den einfachen Abtheilungen, folglich die freie Mitnahme von 4 bis 6 Unerwachsenen gestattet.
- 3) Jeder Reisende darf 40 Pfund Gepäck taxfrei mit sich führen; überdies ist die Mit-



nahme von kleinerem Handgepäck bis zum Gewicht von 10 Pfund in den Wagen gestattet. Für das weitere Gewicht kommen obige Uebergewichtstaxen in Anwendung.

4) Die Administration haftet für das ihr in gehöriger Weise übergebene und bescheinigte Reisegepäck bis nach der Ankunft am Bestimmungsorte, in der Art, daß sie im Falle eines nicht durch unabwendbare Gewalt geschehenen Verlustes ohne Rücksicht auf Inhalt und Gewicht des Stückes,

für einen Koffer	50 fl.
für ein Felleisen, Nachtsack, Kiste oder Ballen	12 fl.
für eine Hutschachtel, Korb, Paket oder Schachtel	5 fl.

vergütet.

5) Jedem Reisenden steht es übrigens frei, sein Reisegepäck auch zu einem höheren Werth und zwar bis zum Betrag von 1000 fl. zu declariren, in welchem Falle alsdann außer der etwaigen Uebergewichtstaxe obige Garantietaxe noch besonders zu entrichten ist.

Carlsruhe den 8. September 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

## R e g l e m e n t

für die Reisenden auf der Großherzoglichen Eisenbahn.

1. Jeder Reisende hat sich vor der Abfahrt mit einem Billet bis zum Bestimmungsort zu versehen.
2. Billets für ganze Wagenabtheilungen müssen wenigstens eine halbe Stunde vor der Abfahrt gelöst werden.
3. Nach der Zwischenstation Friedrichsfeld werden nur dann Plätze für die I. Wagen-Classe abgegeben, wenn solche nicht nach den Hauptstationen genommen sind. Ebenso können in Friedrichsfeld Billets für diese Wagenklasse nur bedingt d. h. für den Fall, daß unbefetzte Plätze vorhanden sind, ausgegeben werden.
4. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Ausgeben der Billets eingestellt, und es bleibt das Bureau bis nach der Abfahrt geschlossen.
5. Jedes Billet gilt nur für die bezeichnete Fahrt. Der Empfänger hat daher zu prüfen, ob solches auf die gewünschte Fahrt lautet; spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.
6. Der Eintritt in die Einsteighalle geschieht nur durch die Wartsäle; auf anderem Wege ist dem Publikum der Zugang nicht gestattet.
7. Eine Stunde vor Abgang des Zugs werden die Eingänge zu den Wartsälen geöffnet. Zu



tritt in dieselben ist nur den mit Billets für die nächste Fahrt versehenen Personen gestattet, und zwar nach Ausweis der Billets in die für die verschiedenen Wagenklassen bestimmten Räume; die Billets müssen daher beim Eintritt den Portiers vorgezeigt werden.

8. Fünfzehn Minuten vor jeder Abfahrt wird zum erstenmal das Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf die Ausgänge der Wartsäle geöffnet und die Reisenden in die Halle zum Einsteigen in die Wagen zugelassen werden. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird mit der Glocke das letzte Zeichen gegeben und sodann die Zugänge in die Halle geschlossen. Die Reisenden sind daher ersucht, sich vor dieser Zeit am Einsteigeplatz einzufinden. Wer die Zeit der Abfahrt versäumt, hat keinen Anspruch auf Ersatz zu machen.

9. Das Herumgehen der Reisenden in andern Theilen des Bahnhofes als den zum Ein- und Aussteigen bestimmten Räumen ist nicht erlaubt; auch müssen dieselben sich jederzeit von den Maschinen und Fahrgeleisen entfernt halten.

10. Das Publikum hat sich mit Anfragen u. s. w. nicht an den Locomotivführer, welcher einzig zur Besorgung der Maschine aufgestellt ist, sondern an das Wagenaufsichtspersonale zu wenden.

11. Nur wenn wegen eingetretenem Hinderniß die Fahrt unterbleibt oder unterbrochen wird, kann auf ganze oder theilweise Rückgabe des bezahlten Personengeldes Anspruch gemacht werden; eine weitere Vergütung findet nicht statt.

12. Das Ein- und Aussteigen hat nur an den durch die Conducteurs geöffneten Wagenseiten zu geschehen. Vor dem Einsteigen in die Wagen ist dem Conducteur das Billet vorzuzeigen, welcher sodann dem Reisenden seinen Platz anweisen wird.

Jeder Reisende muß in der in dem Billet bemerkten Wagenklasse seinen Platz nehmen; das Einnehmen eines andern Platzes, selbst in einer geringeren Wagenklasse ist unstatthaft.

13. Ausgeschlossen von den Fahrten sind Personen in betrunkenem Zustande, sowie alle jene, welche durch Krankheit oder ekelhafte Gebrechen den Mitreisenden beschwerlich fallen können. Kinder unter vier Jahren können nur in Begleitung erwachsener Personen zu den Fahrten zugelassen werden.

14. Ein Belegen einzelner Plätze zum voraus, kann nicht stattfinden; es sei denn daß ganze Wagenabtheilungen genommen werden.

15. Sobald das Abfahrtszeichen gegeben worden, oder der Zug sich einmal in Bewegung gesetzt hat, ist den Reisenden das Einsteigen oder Klettern in oder auf die Wagen unter keiner Bedingung gestattet, da dieses immerhin mit Lebensgefahr verbunden ist. Es ist deshalb auch die Einrichtung getroffen, daß nur die Conducteurs die Wagenthüren verschließen und öffnen dürfen.

16. Die Reisenden haben sich auf ihren Sitzen ruhig zu verhalten; sie dürfen nicht auf die Bänke stehen, noch sich über die Seiten des Wagens hinausbeugen, oder gegen die Thüren anlehnen.

17. Tabakrauchen ist in den zum Seitenverschluß eingerichteten Wagen nicht erlaubt.

18. Das Wagenaufsichtspersonal ist berechtigt, Personen welche sich unanständig betragen, oder überhaupt durch unangemessenes Betragen den Mitreisenden beschwerlich fallen, und den gemachten Vorstellungen und Erinnerungen keine Folge geben, ohne weiters auf der Bahn auszusetzen.



19. Auf Verlangen des Conducteurs ist das Billet vorzuzeigen und abzugeben. Wer ohne Billet oder mit einem ungültigen im Wagen betroffen wird, hat die Taxe bis zur nächsten Station, wo Billets ausgegeben werden können, zu bezahlen. Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reisende eine Defraudation begehen wollte, so kann die unverzügliche Entfernung desselben aus dem Wagen angeordnet werden.

20. Das Aus- und Einsteigen der weiterreisenden Personen ist auf der Zwischenstation Friedrichsfeld nicht erlaubt. Wer sich daselbst eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechts für die Weiterfahrt verlustig.

21. Bei der Ankunft des Zugs wird die Glocke gezogen und sogleich die Ausgänge der Halle geöffnet. Um möglichen Unglücksfällen vorzubeugen, dürfen die Reisenden nur dann erst die Wagen verlassen, wenn der Zug ganz stille steht.

Um die nöthige Ordnung zu erhalten ist nothwendig, daß die Reisenden sich sogleich durch die dazu bestimmten Ausgänge entfernen, ohne in der Halle länger zu verweilen, als zur Abnahme des Gepäcks u. erforderlich ist.

Auf der Zwischenstation Friedrichsfeld sind diese Bestimmungen dahin modificirt, daß bei der Annäherung des Zugs ein Zeichen mit der Glocke gegeben wird, und die Zugänge zum Einsteigeplatz erst dann geöffnet werden, wenn die ausgestiegenen Personen denselben verlassen haben.

22. Das Reisegepäck muß eine halbe Stunde vor der Abfahrt zur Expedition gebracht werden, wenn dessen Beförderung mit nächster Fahrt geschehen soll. Von dieser Zeit an bis nach der Abfahrt kann dessen Annahme verweigert werden.

23. Alles Reisegepäck muß wohl verpackt und deutlich mit Adresse und Bestimmungsort versehen sein. Gegenstände welche leicht entzündbar sind und Gefahr bringen können, als Schießpulver, chemische Präparate, geladene Schießwaffen u. dürfen unter keiner Bedingung von Reisenden mitgenommen werden.

24. Den Reisenden ist gestattet kleinere Gepäckstücke, als Nachsäcke, Pakete, Schachteln u. bis zum Gewicht von 10 Pfund, welche nicht unter dem Freigeäck von 40 Pfund zu begreifen sind, und wofür die Verwaltung keine Verantwortlichkeit übernimmt, bei sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Effecten dürfen daher nicht auf die Sitzbänke gelegt werden, sondern sind unter den Bänken niederzulegen, wenn der Reisende dieselben nicht in Händen behalten will.

25. Hunde oder andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

26. Gegenstände für welche besondere Garantie geleistet werden soll, müssen wirkliches Reisegeäck als Koffer u. seyn, und es dürfen nicht etwa Pakete mit Geld, werthvolle Gegenstände, oder Waaren, als Garantiegeäck angenommen werden.

27. Für die in gehöriger Weise übergebenen Effecten wird dem Reisenden ein Schein, unentgeltlich ausgestellt, welcher den Empfang des Gepäcks von Seiten der Administration beurfundet.



Im Falle Gepäckstücke zu einer höhern Summe versichert werden wollen, muß die Garantiesumme für jedes derselben auf der Adresse angegeben sein, und eine Versicherung zu solchem Betrage ausdrücklich verlangt werden.

28. Bei der Ankunft am Bestimmungsorte muß das Gepäck sogleich in Empfang genommen werden; eine längere Haftbarkeit dafür übernimmt die Administration nicht. Die Auslieferung der Effecten kann nur gegen Rückgabe des Empfangscheines erfolgen, weshalb den Reisenden die Aufbewahrung desselben anempfohlen ist.

29. Die Versendung des Gepäcks muß mit demjenigen Zuge stattfinden, auf welchem der Reisende selbst sich befindet. Geht das Gepäck wegen unrichtiger Angabe mit einem anderen Zuge ab, so hat der Reisende, da nur den mitfahrenden Personen beim Auslesen und Abgeben des Gepäcks Zutritt gestattet und die Administration nur bis nach der Ankunft am Bestimmungsorte für das übergebene Gepäck haftbar ist, sich selbst beizumessen, wenn sich bei der Nachfrage nicht mehr alle Gepäckstücke vorfinden sollten.

30. Das Abladen und Abgeben der Effecten an die Reisende, muß mit möglichster Ordnung vor sich gehen. Kein Reisender darf sich innerhalb des Abladeraums begeben, um die ihm zugehörigen Effecten auszusuchen oder wegzunehmen. Nachdem Alles verlesen ist, wird das Gepäck durch die Packträger den Eigenthümern übergeben oder für dieselben weggetragen.

31. Die Reisenden werden ersucht, die vorstehenden, sowie die sonstigen öffentlich bekannt gemachten Vorschriften genau zu beachten, sowie überhaupt den — die Ordnung des Dienstes — und die eigene Sicherheit bezweckenden Anordnungen der Beamten und Angestellten der Eisenbahn Folge zu leisten, und die Letzteren in Ausübung ihrer Functionen nöthigenfalls zu unterstützen.

32. Die Diener der Eisenbahnverwaltung haben für die Reisenden die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, und dürfen von denselben keinerlei Vergütung oder Geschenke annehmen, noch weniger ansprechen.

33. Um Beschwerden der Reisenden sowohl über das Personale, als über die Einrichtungen selbst zu erfahren, und nach Möglichkeit den Wünschen des Publikums zu entsprechen, wird auf jeder Station in den Wartsälen und im Expeditionslocale ein eigenes Buch aufgelegt, in welches das Publikum seine Beschwerden und Wünsche niederlegen kann.

Karlsruhe den 8. September 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.